



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleiling Flst. 171 Oberhartheim"

### Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

#### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durch Entgegenwirken dem Ausstoß von CO<sup>2</sup>-Emissionen (Schutzgut Klima)
- Anlage von Feldhecken rund um das geplante Sondergebiet (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland im Bereich des Sondergebietes (geringe GRZ von 0,5; Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut; Pflege durch Schafbeweidung oder Mahd (mit spätem ersten Schnittzeitpunkt zum Aussamen von Kräutern) (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen auf 3,5 m (Schutzgut Landschaftsbild)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und anzulegenden Hecken (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- geringe Bodenanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente; Versiegelung durch Gebäude als Nebenanlagen sehr gering (Schutzgut Boden)
- Verwendung von Ramppfosten mit einer korrosionsfesten Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung oder vergleichbar wirkende Beschichtung) (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien (Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser)
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)

Erheblichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Bereiche/Nutzungen sind gutachterlich ausgeschlossen worden. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 BauGB zu folgenden Umweltbelangen Stellungnahmen abgegeben:

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blendungen auf die angrenzende Ortsverbindungsstraße; Erfordernis Blendgutachten</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächennutzung und Flächeninanspruchnahme</li> </ul>
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit / Vergrämnungsmaßnahmen</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz, Abfallrecht und Altlasten</li> <li>• Zinkeinträge in den Boden</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Betroffenheit wasserrechtlich relevanter Gebiete</li> <li>• Belange des Hochwasserschutzes</li> <li>• Grundwasserschutz</li> <li>• Zinkeinträge in das Grundwasser</li> <li>• Abwasserbeseitigung</li> <li>• Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser</li> </ul>
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfordernisse/Anforderungen des Klimaschutzes</li> </ul>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbelastung der Landschaft</li> <li>• Belange der Baukultur</li> <li>• Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</li> <li>• Ein- und Durchgrünung</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der kulturellen Überlieferung</li> <li>• Nähe zu kartierten Bodendenkmälern</li> <li>• Bodendenkmalpflegerische Belange</li> </ul>
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfordernisse der Raumordnung</li> <li>• kombinierte Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung</li> <li>• Landwirtschaftliche Belange (hochwertige Ackerfläche, Vorranggebiet Landwirtschaft, Haftungsausschluss bzgl. Emissionen und Steinschlag, Befahrbarkeit Wege und anliegende Flächen, Grünlandpflege)</li> <li>• Abschirmung von Immissionen</li> <li>• Rückbau, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes</li> </ul>

Die vorgebrachten Belange wurden im Gremium behandelt und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Dabei wurden zahlreiche Anregungen seitens der Behörden berücksichtigt und planerisch bzw. hinweislich ergänzt.

Auf die angeregte Festsetzung zum Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde bewusst verzichtet, da nicht vorhersehbar ist, ob dies den Belangen der Energieversorgung und -sicherheit zu diesem Zeitpunkt möglicherweise entgegensteht und es von der Stadt für ausreichend und angemessen erachtet wurde, den Rückbau über den Durchführungsvertrag abzusichern.

Auch die angeregte Verbreiterung der Eingrünungsmaßnahmen von 5 auf 10 m wurde planerisch nicht aufgegriffen, da die Eingrünungsmaßnahmen mit 5 m Breite bezogen auf die landschaftlichen Gegebenheiten für geeignet erachtet wurden, den mit der Planung verbundenen Eingriff in das Landschaftsbild wirksam abzumildern und das Bauvorhaben in die Landschaft einzubinden.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

### 3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgte auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz des überplanten Flurstücks ist.

Die Stadt Vohburg verfügt zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ihrem Stadtgebiet und zur Schaffung einer transparenten Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber über eine Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 01.07.2023. Die gegenständliche Planung berücksichtigt die Vorgaben wie folgt:

- Die Richtlinie sieht vor, dass eine PV-Anlage eine Mindestgröße von ca. 4 ha aufzuweisen hat, um eine Zersiedelung der Flächen zu vermeiden. Dies wird durch die gegenständliche Planung berücksichtigt. Der Geltungsbereich weist eine Größe von 7,9 ha auf, wovon ca. 7,3 ha für solarenergetische Zwecke genutzt werden, die restlichen Randbereiche für Eingrünungsmaßnahmen.
- Gemäß Richtlinie nicht zugelassene Standorte (Schutzgebiete und Biotope gemäß Naturschutzgesetz, rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen (LfU), Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie Bodendenkmäler) sind von der Planung nicht betroffen.
- Der Abstand zur Ortschaft Pleiling im Norden als nächstgelegene Siedlungseinheit beträgt ca. 500 m und somit mehr als die gem. Richtlinie grundsätzlich geforderten 300 m Mindestabstand.
- Die der Kompensation des Eingriffs dienenden Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen werden planintern festgesetzt. Externe Ausgleichsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.
- Die gestalterischen Mindestanforderungen (max. Höhe 3,5 m, Förderung Biodiversität, standortgerechte Eingrünung der PV-Anlage, Berücksichtigung Abstandsflächen) werden planerisch berücksichtigt. Die Pflege der Eingrünungsmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin bzw. den späteren Betreiber sicherzustellen.

Die Planung befindet sich, bedingt durch die weitläufige, landwirtschaftliche Intensivnutzung auf der Hochfläche und damit einhergehende Strukturarmut, eine Hochspannungsfreileitung sowie eine bestehende und eine geplante PV-Anlage, in einem Landschaftsraum mit geringer Empfindlichkeit. Sie berücksichtigt natur- und landschaftsschutzfachliche Belange (durch Festsetzungen zur Biodiversitätsförderung und zur Eingrünung). Für umliegende Ortschaften sind keine maßgeblichen Emissionen zu erwarten.

Es handelt sich zwar um einen Standort mit landwirtschaftlichen Böden überdurchschnittlicher Bonität und hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit. Dies ist jedoch in weiten Teilen des Stadtgebietes so, konkret den ackerbaulich genutzten Hochlagen. Mitunter aus diesem Grund hat die Stadt die Richtlinie für Freiflächenphotovoltaikanlagen erlassen und darin die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf insgesamt 4 % der Gesamtfläche (entspricht 107 ha) für PV-Freiflächenanlagen (mit Einzäunung und Ausgleichsflächen) begrenzt. So können einerseits der Ausbau der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung als überragendes öffentliches Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend schnell sowie umweltverträglich und biodiversitätsfördernd von kommunaler Seite unterstützt, gleichzeitig aber auch die überwiegend sehr ertragsreichen Ackerböden im Stadtgebiet vor unverhältnismäßigem Flächenentzug für die Landwirtschaft geschützt werden.

Bei der gegenständlichen Planungsfläche ist der Flächeneigentümer zudem selbst aktiver Landwirt im Vollerwerb. Er bewirtschaftet die Flächen bisher selbst und kann sie auch zukünftig in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin bewirtschaften (Heumahd oder Schafbeweidung). Die PV-Anlage stellt dadurch ein weiteres Standbein für die Existenzsicherung des Landwirtes dar. Nach abschließender Aufgabe der solarenergetischen Nutzung werden die Anlagen rückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht wurde der Standort für die mit der Planung verfolgten Ziele als verträglich und geeignet eingestuft.

Weitere, ggf. noch besser geeignete Standorte, die sich in stärker technisch vorbelasteten Landschaftsräumen des Stadtgebietes befinden, konkret im südlichen Stadtgebiet, wo das Landschaftsbild der Donauaue durch die Raffinerie der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, das Kraftwerk Irsching, eine Bahnlinie sowie drei Hochspannungsleitungen landschaftlich stark vorbelastet ist, standen zum Zeitpunkt der Planaufstellung als Alternativen zur Förderung von Erneuerbaren Energien nicht zur Verfügung. Hier beständen bereichsweise auch Einschränkungen von wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Seite (Auenlage mit hoher Biotopdichte, festgesetzte ÜSG der Donau und der Ilm).

Alternative Erschließungskonzepte innerhalb des Planungsgebietes drängten sich aufgrund der Erschließungssituation und dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzbarkeit des Flurstückes für solarenergetische Zwecke unter Berücksichtigung der landschaftlichen Einbindung nicht auf. Die Zufahrt erfolgt von der OVS über eine Zufahrt auf das Flurstück.

Nürnberg, den 07.04.2025



Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt